

Wasserversorgungsverband Helfendorf

Dorfstraße 3 - 85653 Großhelfendorf

Beitrags- und Gebührenordnung

**zur Satzung des
Wasserversorgungsverbandes
Helfendorf**

Aufgrund der §§ 8 und 16 der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Helfendorf wird folgende

Beitrags- und Gebührenordnung

erlassen.

I. Einmalige Beiträge

§ 1

Beitragserhebung

Der Verband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen in seinem Versorgungsgebiet einen einmaligen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

1. Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke sowie für sonstige Grundstücke erhoben, wenn für sie nach der Wasserbezugsordnung ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht.
2. Für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Beitrags- und Gebührenordnung bereits im Mitgliederverzeichnis eingetragen sind, wird – sofern sie in ihrer Größe und im Baubestand unverändert bleiben – kein Beitrag erhoben. Wird der Baubestand geändert, so wird die bei Inkrafttreten dieser Beitrags- und Gebührenordnung vorhandene Geschoßfläche der Bebauung als beitragsmäßig abgegolten angerechnet.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht mit der Zuweisung des Mitgliedes zum Verband.
2. Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld, sobald der Verband vom Abschluss dieser Maßnahme Kenntnis erhält.

§ 4

Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude ermittelt. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbebauten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 qm begrenzt.
2. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschoßen einschließlich Kellergeschoß zu ermitteln. Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Als Geschoßfläche für das ausbaufähige Dachgeschoß werden $\frac{2}{3}$ des darunter liegenden Geschoßes angesetzt. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht

für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

3. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
4. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
5. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
6. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder nach Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei Ansatz der nach Absatz 3 oder nach Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

§ 5 Beitragssatz

1. Der Beitrag beträgt
 - a) pro qm Grundstücksfläche 2,00 Euro
 - b) pro qm Geschoßfläche
 - bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsflächen mit Wasseranschluss pro qm 2,00 Euro
 - bei Wohngebäuden 6,20 Euro
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag im Einzelfall abweichend von Absatz 1 festsetzen.

§ 6 Fälligkeit

Der Betrag wird 1 Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

II. Laufende Beiträge (Gebühren)

§ 7 Gebührenerhebung

Der Verband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grundgebühr, Zählergebühr und Wasserverbrauchsgebühr.

§ 7a Grundgebühr

- Die Grundgebühr wird nach dem Anschlusswert berechnet (Jahresgebühr).

1	-zöllig	7,70 Euro
5/4	-zöllig	15,30 Euro
1 ½	-zöllig	25,60 Euro
2	-zöllig	51,10 Euro
Nennweite 80		102,30 Euro
- Bei Bereitstellung eines Hydrantenanschlusses 12,80 Euro
Für öffentliche Löschwasserhydranten wird keine Gebühr erhoben.

§ 7b Zählergebühr

- Bei der Erstausrüstung eines Anschlusses ist der Anschaffungswert des Messgerätes dem Verband zu ersetzen. Wird beim Zählereinbau ein Umbau der Anschlussleitung oder des Wassermesserschachtes erforderlich, so hat der Wasserabnehmer für diese Baukosten selbst aufzukommen.
- Jährliche Gebühr für Wartung und Unterhalt:

Nenngröße	3/5	6,10 Euro
Nenngröße	7/10	10,20 Euro
Nenngröße	20	25,60 Euro
f. Rohre d. Nennweite	80	40,90 Euro

§ 7c Wasserverbrauchsgebühr

- Die Wassergebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Verband zu schätzen, wenn
 - ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den tatsächlichen Wasserverbrauch nicht angibt.
 - In Härtefällen (bei Rohrbruch u. dgl.) ist der Vorstand bevollmächtigt, die Verbrauchsgebühr eines Abnehmers nach Pauschale (letzter Jahresbezug) festzusetzen. Für den vom Wasserzähler angezeigten Mehrverbrauch sind zu berechnen:
pro cbm Euro 0,20

3. Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt Euro 1,20
pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
4. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr ebenfalls 1,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 8

Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Wasserverbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
2. Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Verband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit.
3. Die Zählergebührenschild entsteht bei der Erstausrüstung mit dem Einbau des Zählers. Die jährliche Zählergebühr entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird der Zähler im Laufe des Jahres eingebaut, so entsteht die Zählergebührenschild für dieses Jahr mit dem Einbau.

§ 9

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

Der Verbrauch, die Grund- und Zählergebühr wird jährlich, jeweils im Juli abgerechnet. Die Gebühren sind bei Vorlage der Rechnung fällig.

Auf die Gebührenschild sind zum 15. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe einer Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Wasserversorgungsverband Helfendorf die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

III. Verwaltungsgebühren

§ 10

Die Gebühr für die Berichtigung des Mitgliedsbuches anlässlich einer Besitzänderung durch Erbfolge oder Kauf beträgt 10,20 Euro.

IV. Allgemeine Vorschriften

§ 11

Mehrwertsteuer

1. Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 13
Währungsumstellung

Die sich auf Grundlage dieser Satzung ergebenden DM-Beträge wurden bei Umstellung auf die europaweite Währung „EURO“ (€) mit dem amtlichen Kurs umgerechnet und entsprechend den allgemeinen mathematischen Regeln auf den nächsten vollen „EURO bzw. CENT“ **auf-** bzw. **abgerundet**.

§ 14
Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in ortsüblicher Weise in Kraft.
Die Gebührenordnung tritt ab 14.11.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenordnung vom 30.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Beitrags- und Gebührenordnung liegt in der Zeit vom 14.11.2023 bis 29.12.2023 im Geschäftszimmer des Verbandes in Großhelfendorf, Dorfstraße 3 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Durch Hinweis auf der ordnungsgemäßen Ladung zur Generalversammlung am 23.10.2023 wurde auf die Niederlegung dieser Beitrags- und Gebührenordnung hingewiesen.

Großhelfendorf, den 14.11.2023

Wasserversorgungsverband

Helfendorf

Dorfstraße 3

Hermann Oswald

1. Vorsitzender